

ADVOKATURBUREAU
DR. PETER BRATSCHI DR. URS EMCH
DR. RUDOLF VON GRAFFENRIED
UND PARTNER

KOPIE

DR. PETER BRATSCHI
DR. URS EMCH
DR. RUDOLF VON GRAFFENRIED

AUGUST HOEGGER
DR. CHRISTIAN SCHMID (M.C.L.)
DR. MARKUS HÜNIG
FRANZ SZOLANSKY

MARK INEICHEN
URS GASCHÉ
DR. JÜRGEN BRÖNNIMANN
RETO GASSER
MARC STUCKI

3001 BERN, POSTFACH 6376
BOLLWERK 15
TELEFON 031 21 01 33/22 28 34
TELEX 912141 PBRA
TELEFAX 031 22 95 38

8023 ZÜRICH, POSTFACH 7689
BAHNHOFSTRASSE 106
TELEFON 01 211 16 64
TELEX 814068 PBRA
TELEFAX 01 211 16 69

Einschreiben/Express
An das
Untersuchungsrichteramt
von Thun
Schloss
3600 Thun

Bern, den 11. Oktober 1991
PB/MS

Sehr geehrter Herr Präsident

Hiermit erstatten wir im Namen unseres Klienten, Herrn
Hans-Bernhard Friedli-von Mühlénen, Ackerfluhweg 7, 3627 Heimberg,

S t r a f a n z e i g e

gegen die folgenden Personen:

1. Giuseppe Giudice, geboren am 22. Februar 1953 in Palermo (Italien), italienischer Staatsangehöriger, Via Paolo Emilio 20, Rom (Italien) und Avenida Riccardo Soriano 66, E-29600 Marbella (Spanien) sowie Finlandia 2-5, Edificio Banco de Jerez, E-29600 Marbella (Spanien)
2. Gianni Noviello Meninno, italienischer Staatsangehöriger, Urb. Casablanca, Plaza Picasso 1, E- 29600 Marbella (Spanien)
3. Felice Cultrera, italienischer Staatsangehöriger Avenida Riccardo Soriano 66, E-29600 Marbella (Spanien)
4. Ugo Giannino, italienischer Staatsangehöriger, Avenida Riccardo Soriano 66, E-29600 Marbella (Spanien), Italienischer Pass Nr. 522905 F
5. Stefano Giacomelli, italienischer Staatsangehöriger, Via Corticella 303, I-40128 Bologna (Italien)
6. Juan Carlos Ramirez Balboteo, spanischer Staatsangehöriger, Finlandia 2-5, Edificio Banco de Jerez, E-29600 Marbella (Spanien) Identitätskarte Nr. 27.329.59 1
7. Carlos Ramirez Rodriguez, spanischer Staatsangehöriger, Finlandia 2-5, Edificio Banco de Jerez, E-29600 Marbella (Spanien) Identitätskarte Nr. 25.652.42 0
8. Ana Jimenez Jimenez, spanische Staatsangehörige, Avenida Riccardo Soriano 66, E-29600 Marbella (Spanien) Identitätskarte Nr. 27.383.49 3

sowie gegen weitere, unbekannte Täterschaft.

B e g r ü n d u n g

I. F o r m e l l e s

Der unterzeichnende Anwalt ist gehörig bevollmächtigt und legitimiert sich mittels der beiliegenden Anwaltsvollmacht vom 22. August 1991.

Beweismittel: - Anwaltsvollmacht vom 22. August 1991 Beilage 1

II. S a c h v e r h a l t

Artikel 1

Herr Hans-Bernhard Friedli - von Mühlönen ist seit mehreren Jahren Eigentümer des gesamten Aktienkapitals der panamesischen Gesellschaft "DISKA Corporation" mit Sitz in Panama City, welche bei der FIDES Fiduciaire in Genf domiziliert ist. Die entsprechenden Aktien befinden sich im Privatvermögen von Herrn Friedli und werden dementsprechend vollumfänglich an seinem Domizil in Heimberg versteuert.

Beweismittel: 1. Kopie Steuererklärung 1989/90
von Herrn Friedli Beilage 2

2. Kopie Bilanz DISKA Corp. per
31. Dezember 1991 Beilage 3

3. Parteiverhör

Artikel 2

Hauptaktivum der DISKA bilden zwei nebeneinanderliegende Grundstücke, welche in Marbella (Spanien) gelegen sind. Das eine Grundstück befand sich bereits in der DISKA, als Herr Friedli diese erworben hatte, das zweite wurde von ihm im Jahre 1988 hinzugekauft, da es eine optimale Ergänzung zum ursprünglichen Teil darstellte. Die beiden Grundstücke weisen einen aktuellen "Valor de Tasacion" (eine Art amtlich geschätzter Verkehrswert) von 1. 2626 Milliarden ptas auf, was in etwa 17, 7 Mio. SFr entspricht.

Beweismittel: 1. Kopie Schätzung der "Tasaciones y
Valoraciones TAVASA S.A." vom 23.
August 1991 (inkl. Situationsplan) Beilage 4

2. Parteiverhör

Artikel 3

Herr Friedli beabsichtigte schon seit einiger Zeit, durch Verkauf der Grundstücke selbst oder aber der DISKA-Aktien das Land in Marbella zu veräussern.

Nach Prüfung diverser Angebote entschloss sich Herr Friedli, die beiden Grundstücke Herrn Giuseppe Giudice zu verkaufen. Herr Giudice kontaktierte Herrn Friedli in Marbella und die - wenigen - Verkaufsverhandlungen wurden dort sowie in Genf geführt. Als "Berater" von Herrn Giudice trat ein Herr Gianni Noviello Meninno auf, welcher angab, dessen Anwalt zu sein.

Beweismittel: 1. Kopie Telefax von Herrn Meninno vom 23. August 1991

Beilage 5

2. Parteiverhör

Artikel 4

Das Vertrauen von Herrn Friedli in diese beiden Italiener war zum damaligen Zeitpunkt sehr gross und so waren es auch die Herren Giudice und Meninno, welche die Verhandlungen führten und bezüglich der technischen Aspekte der Transaktion das Heft fest in ihren Händen hielten. Da die beiden mit den örtlichen Verhältnissen in Marbella gut vertraut zu sein schienen und insbesondere Herr Meninno dort eigene Büroräumlichkeiten unterhielt (und dies im übrigen immer noch tut) und sich die Beiden zudem immer wieder brüsteten, anerkannte "Immobilienpromotoren" zu sein, welche schon immense Projekte erfolgreich "durchgezogen" hätten, war das Vertrauen, welches Herr Friedli ihnen entgegenbrachte, schier grenzenlos.

Dieses, seitens Herrn Friedli den "Italienern" entgegengebrachte Vertrauen, übertrug sich automatisch auch auf deren Berater vor Ort, nämlich den Herren Carlos Ramirez Rodriguez und dessen Sohn, Juan Carlos Ramirez Balboteo. Letzterer ist Anwalt und hat ein "eigenes" Büro in Marbella und Ersterer, dessen Vater, ist der eigentliche "Chef" dieses Büros, obwohl er nicht Inhaber eines Anwaltspatentes ist. Vielmehr handelt es sich bei Carlos Ramirez Rodriguez um einen ehemaligen Sekretär am lokalen Gericht in Marbella und dessen mannigfache, teilweise sogar verwandschaftliche Kontakte zu den lokalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden machen ihn zu einer einflussreichen Person der lokalen "rechtlichen Szene".

So wurde denn auch am 18. Juli 1991 der Vertrag, mittels welchem das Land hätte veräussert werden sollen, von Carlos Ramirez Rodriguez ausgearbeitet.

Beweismittel: 1. Vertrag vom 18. Juli 1991

Beilage 6

2. Parteiverhör

Artikel 5

Obwohl Herr Friedli einige Spanischkenntnisse erworben hatte, reichten diese natürlich in keiner Weise aus, die Komplexität des Vertragsinhaltes auch nur annähernd zu erfassen. Dazu kam, dass dieser Vertrag gar nicht den wirklichen Parteiwillen wiedergegeben hat sondern vielmehr als simuliert gelten sollte, auch dies auf Initiative der beiden Italiener und ihren spanischen Beratern. Wirklich gewollt und in einem dissimulierten, jedoch lediglich in mündlicher Form vorliegenden Vertrag war nicht die Übertragung der Grundstücke an Herrn Giudice gegen Übereignung von 95 % der Anteile einer italienischen Gesellschaft namens "BARRAL ENGINEERING S. A. R. L", sondern es war eine Geldzahlung als Gegenleistung vereinbart worden.

Als Begründung für dieses Vorgehen mit einem simulierten schriftlichen und einem dissimulierten mündlichen Vertrag wurde Herrn Friedli gegenüber lediglich angegeben, dies sei schon in Ordnung und in Spanien üblich, es gehe auch darum, auf legale Weise möglichst wenig Steuern bezahlen zu müssen.

Damit bei Herrn Friedli der Eindruck erweckt werden konnte, es handle sich um ein "todsicheres" Geschäft, wurde eine Zahlung mittels Bankanweisungen unter Einbezug des italienischen Vizekonsulates in Malaga vorgesehen. Herr Friedli machte sich in Anbetracht der Tatsache, dass eine Person mit "konsularischem Rang" als Vermittler einbezogen werden sollte, noch weniger Gedanken, ob alles mit rechten Dingen zugehe oder nicht.

Beweismittel 1. die bereits genannten
2. Parteiverhör

Artikel 6

Am 19. Juli 1991, einen Tag nach der Ausfertigung und Unterzeichnung des erwähnten - simulierten - Kaufvertrages begaben sich die Herren Giudice und Meninno zusammen mit unserem Klienten auf das italienische Vizekonsulat in Malaga. Dort wurden sie vom Vizekonsul, Herrn Juan Jimenez sowie einem weiteren Mann, welcher den Anwesenden nicht namentlich vorgestellt worden war, empfangen. Nachdem die beiden Italiener Herrn Friedli zwei Bankzahlungsanweisungen der "Banca d'America e d'Italia", wovon eine - lautend über US \$ 12.75 Mio.- für den hier interessierenden Landkauf zu verwenden gewesen wäre, gezeigt hatten, wurden diese (nach deren Unterzeichnung auf der Rückseite durch den Vizekonsul Jimenez persönlich) in einen Umschlag gesteckt.

Herr Friedli hat keine Kopie der "payment orders" erhalten, er erinnert sich jedoch noch sehr gut, dass als Bank die "BANCA D'AMERICA E D'ITALIA" aufgeführt war und dass der Name dieser Bank teilweise in kursiver und geschwungener Schrift geschrieben war. Eine Nachfrage beim besagten (im übrigen erstklassigen) Kreditinstitut hat mittlerweile ergeben, dass die B. A. I. tatsächlich früher einen Briefkopf in teilweise geschwungener Schrift verwendet hatte, jedoch diesen vor mehr als zwanzig Jahren durch einen neuen mit gerader Blockschrift ersetzt hatte. Somit kann als feststehend gelten, dass diese Zahlungsanweisungen Fälschungen waren.

Ebenfalls der Kaufvertrag wurde in dasselbe Couvert gesteckt, worauf der Umschlag auf der Rückseite von dem "vierten Mann" mit dem offiziellen Stempel des Vizekonsulates abgestempelt worden ist und sowohl Herr Friedli als auch Herr Giudice das Couvert hinten unterzeichneten.

Obwohl dieses Vorgehen sicher nicht als übliche Zahlungsweise für einen Grundstücksverkauf bzw. -erwerb bezeichnet werden kann, wäre Herr Friedli im damaligen Zeitpunkt nie auf die Idee gekommen, dass er dergestalt Opfer von betrügerischen Handlungen werden konnte, da sich diese Transaktion - und darauf sei erneut mit Nachdruck hingewiesen - in den Räumlichkeiten und in Anwesenheit eines offiziellen Auslandsvertreters und damit einer Respektperson abspielten und im weiteren eine Nachfrage von Herrn Friedli bei seiner Hausbank über den Ruf der B. A. I. - wie erwähnt - ergeben hat, dass diese Bank erstklassiger Natur sei.

Beweismittel: 1. Kopie aktueller Briefkopf der
BANCA D'AMERICA E D'ITALIA

Beilage 7

2. Parteiverhör

Artikel 7

Wieder zu Hause in der Schweiz und nach nochmaligem Durchdenken der ganzen Angelegenheit tauchten bei Herrn Friedli zuerst Zweifel an der Seriosität seiner italienischen "Geschäftspartner" auf, welche sich mit der Zeit in eigentliche Angst vor einem Verlust wandelten. Herr Friedli entschloss sich deshalb, nach Malaga zu reisen und die "Bankzahlungsverpflichtungen" abzuholen und möglichst schnell einzulösen.

Zusammen mit seiner Tochter und einem Piloten traf er am 14. August 1991 auf dem Vizekonsulat von Malaga ein, wo er vom Vizekonsul Juan Jimenez empfangen wurde.

Nachdem ihm auf entsprechendes Verlangen der Vizekonsul den Briefumschlag ausgehändigt hatte, musste Herr Friedli feststellen, dass sich nur mehr der Vertrag darin befand. Die Bankzahlungsverpflichtung fehlte. Nachdem ihn Herr Friedli darum gebeten hatte, bestätigte Juan Jimenez schriftlich, dass sich im Umschlag nur ein Vertragsexemplar befunden hatte, wohlweislich ohne zu erwähnen, was seinerzeit vor seinen Augen am 19. Juli sonst noch in das Couvert gesteckt worden war.

Nachdem der unterzeichnende Anwalt von Herrn Friedli in die ganze Geschichte eingeweiht und mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt worden war, wurde unsererseits Juan Jimenez um eine Stellungnahme ersucht. An dieser "Rechtfertigungsschrift" ist insbesondere interessant, dass es sich bei dem "vierten Mann", welcher am 19. Juli auf dem Konsulat anwesend war, um den persönlichen Sekretär eines Herrn Felice Cultrera handelte, welcher Ugo Giannino heisse. Entgegen den Äusserungen von Juan Jimenez in seiner zweiten Stellungnahme war dieser jedoch in keiner Weise weder namentlich Herrn Friedli vorgestellt worden, noch wurde auf dessen eigentliche Funktion hingewiesen. Herr Friedli musste aufgrund des Verhaltens von Herrn Giannino auf dem Vizekonsulat vielmehr annehmen, es handle sich bei diesem um einen Funktionär des Konsulates. Falls

Herr Friedli nämlich gewusst hätte, dass Herr Giannino ebenfalls den "Italienern" zuzurechnen gewesen wäre und dass dieser in keiner Weise eine "neutrale Person" gewesen war, wäre er mit Sicherheit misstrauisch geworden. Falls im übrigen Juan Jimenez in seinen beiden Stellungnahmen nicht - ohne entsprechende konkrete Nachfrage- von sich aus darauf hingewiesen hätte, um wen es sich beim "vierten Mann" gehandelt hatte, wäre Herr Friedli bis heute nicht darauf gekommen, dass es ein "Mittelsmann" von Felice Cultrera gewesen war, welcher den Umschlag am 19. Juli abgestempelt hatte.

- Beweismittel:
1. Briefumschlag mit Stempel des Vizekonsulates von Italien Beilage 8
 2. Brief Dr. P. Bratschi an italienisches Vizekonsulat vom 20. August 1991 Beilage 9
 3. Stellungnahme Vizekonsul Jimenez vom 23. August 1991 Beilage 10
 4. Deutsche Übersetzung der Stellungnahme (Ziff.3.) Beilage 11
 5. Stellungnahme Vizekonsul Jimenez vom 23. September 1991 Beilage 12
 6. Depotbestätigung Juan Jimenez vom 19. Juli 1991 Beilage 13
 7. Bestätigung Juan Jimenez vom 14. August 1991 Beilage 14
 8. Frau Colette Friedli, Ackerfluhweg 7, 3627 Heimberg als Zeugin
 9. Herr Arnold Widmer, Pilot, Blümlisalpstrasse 20. 3076 Worb als Zeuge
 10. Parteiverhör

Artikel 8

Das Fazit der ganzen Transaktion, wie sie sich präsentierte, nachdem Herr Friedli unverrückter Dinge wieder die Heimreise angetreten hatte, bestand darin, dass die vereinbarte Zahlung nicht erfolgt ist. Nach entsprechenden telefonischen und ergebnislosen Rückfragen war es für unseren Klienten nur klar, dass er Opfer einer professionell arbeitenden Bande geworden war. So erstaunte es ihn nicht mehr, als er erfahren musste, dass die "Italiener" nicht nur den vereinbarten Kaufpreis von US \$ 12.75 Millionen nicht geleistet hatten, sondern ihm dazu noch sein Eigentum an den Grundstücken, welches er bisher mittels der DISKA inne hatte,

entzogen hatten: Nach Einschaltung des unterzeichnenden Anwaltes wurde seitens Herrn Carlos Ramirez Rodriguez mitgeteilt, die total 128'000 Quadratmeter Land seien - als Sacheinlage - in eine neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung spanischen Rechts mit Namen "BELLANTONI PUERTO S. L." eingebracht worden und dies zu einem äusserst geringen Wert von lediglich umgerechnet US \$ 1. 5 Mio. Dieser Wert steht in keinem Verhältnis zum wirklichen Wert der Grundstücke, wie er in der erwähnten Schätzung der TAVASA S. A. festgehalten worden ist.

Der "unfreiwilligen" Sacheinlage der DISKA Corp. steht keinerlei Gegenwert der anderen - allesamt von den "Italienern" bzw. den Herren Ramirez kontrollierten - Gesellschafter (PROMOCIONES URBANAS S. A., DESJIPO S. A., Carlos Ramirez Rodriguez) gegenüber. Zwar erklärten die übrigen Gesellschafter bzw. deren zuständigen Organe im Artikel "Cuarta" auf Seite OT9925574 der Escritura der BELLANTONI, dass ihre Beiträge an die Gesellschaft von umgerechnet ebenfalls ca. US \$ 1. 5 Mio in die "Gesellschaftskasse" ("Caja Social") einbezahlt worden sei; eine solche Einzahlung ist jedoch nie erfolgt: Aus der Bilanz der BELLANTONI PUERTO vom 2. Oktober 1991 (das von Carlos Ramirez Rodriguez unterzeichnete Original befindet sich bei Notar Casasola) geht ganz klar hervor, dass die BELLANTONI PUERTO, nebst den aktivierten Gründungskosten, als einziges Aktivum nur über die von der DISKA Corp. eingebrachten Grundstücke verfügt und die "Caja Social" schlichtweg leer sein muss. Damit die Bilanz trotzdem ausgeglichen erscheint und ein der Gründungs-Escritura entsprechendes Kapital von ptas 300 Mio. aufgeführt werden konnte, wurde auf der Passivseite kurzum ein "Verlust" von ptas 147 Mio., zu deren Einzahlung sich die übrigen erwähnten Gesellschafter verpflichtet hatten, ausgewiesen.

Auf diese Weise und wohlverstanden ohne jede Mitwirkung von Herrn Friedli wurde das Eigentum an den Grundstücken von der DISKA auf die BELLANTONI PUERTO "übertragen" und der erstgenannten Gesellschaft verblieb nur eine Minderheitsbeteiligung an der neuen Eigentümergesellschaft, ohne dass die Mitgesellschafter der BELLANTONI PUERTO sich auch nur mit einer Peseta an dieser beteiligt hätten. Somit stellt sich die Erklärung der übrigen Gesellschafter der BELLANTONI PUERTO auf Seite 74 der Escritura, wonach ihr Beitrag einbezahlt worden sei, als falsch heraus und der verurkundende Notar Casasola wurde zu einer Falschbeurkundung verleitet. Es versteht sich von selbst, dass aus diesen Manipulationen u. U. erhebliche steuerliche Konsequenzen resultieren. Diese latente Steuerlast wird, dies sei abschliessend angefügt, von Herrn Friedli zu tragen sein, nachdem er - im Rahmen der "solution à l'amiable" (vgl. Artikel 16 hiernach) - die übrigen Anteile der BELLANTONI PUERTO erworben hat.

Herr Friedli wurde also auch Opfer eines eigentlichen "Gründungs-schwindels".

- Beweismittel:
1. Gründungsurkunde ("Escritura")
der BELLANTONI PUERTO S.L. vom
5. August 1991 Beilage 15
 2. Bilanz BELLANTONI PUERTO per 2.10.91 Beilage 15a
 3. Parteiverhör
 4. die genannten

Artikel 9

Die Verhältnisse der total 3000 Anteile an dieser neuen, zwischen-
geschalteten Gesellschaft präsentierten sich so, dass die DISKA -
als Sacheinlegerin - zwar beteiligt war, jedoch die von den
"Italienern" kontrollierten natürlichen (Carlos Ramirez Rodriguez)
und juristischen (PROMOCIONES URBANAS S. A., DESJIPO S. A.)
Personen eine einerseits knappe aber andererseits für die
Beherrschung dieser Gesellschaft ausreichende Mehrheit von 50 2/3 %
innehatten. Da im weiteren als "Administrador Unico", was in etwa
einem Verwaltungsratspräsidenten und Generaldirektoren in
Personalunion nahekommt, Carlos Ramirez Rodriguez höchstpersönlich
eingesetzt worden war, lag auf der Hand, dass die DISKA -
wohlverstanden als frühere Alleineigentümerin der Grundstücke - nun
zum weiteren Schicksal dieser 128'000 Quadratmeter Land überhaupt
nichts mehr zu sagen haben würde.

Beweismittel: - die genannten

Artikel 10

Möglich geworden sind diese Machenschaften erst aufgrund von eini-
gen Vollmachten, welche auf Veranlassung von Herrn Friedli durch
die DISKA ausgestellt worden sind oder aber von ihm selbst erteilt
worden sind. Da unser Klient in jahrzehntelanger und erfolgreicher
Geschäftstätigkeit bisher nie auf "Geschäftspartner" vom Schlage
der vorstehend erwähnten Personen getroffen war und zudem mit den
juristisch-technischen Seiten von solchen Transaktionen wenig
vertraut war, wäre er bei der Veranlassung der diversen Vollmachten
bzw. deren Unterzeichnung nie auf die Idee gekommen, dass genau
diese Papiere - als Teile eines von langer Hand vorbereiteten
Planes - ihm später zum eigentlichen Verhängnis werden sollten.
Vor allem aufgrund der Tatsache, dass die italienischen "Partner",
zusammen mit ihren spanischen "Beratern", für alle bei Herrn Fried-
li auftauchenden Fragen sofort eine einigermaßen einleuchtende Er-
klärung parat hatten, schöpfte unser Klient keinerlei Verdacht.
Vielmehr bestärkten ihn all diese Formalitäten, deren Erfüllung er
durch immer mehr Vollmachtsausstellungen nachzukommen hatte, in
seiner Annahme, dass die Käuferschaft viel mehr von solchen

Angelegenheiten verstünden, als er als Verkäufer selbst.

Zentrale Bedeutung kommt der am 31. Juli 1991 durch Notar Eric Demierre in Genf für die DISKA ausgestellte Vollmacht zu, mittels welcher Juan Carlos Ramirez Balboteo weitestgehende Befugnisse eingeräumt worden sind. Insbesondere wurde damit J. C. Ramirez ermächtigt, die im Eigentum der DISKA stehenden Grundstücke zu verkaufen bzw. in eine neue Gesellschaft einzubringen.

Diese, wie auch sämtliche übrigen Vollmachten wurden selbstverständlich auf Initiative der "Italiener", welche sich in der Zeit vom 31. Juli bis zum 2. August 1991 ebenfalls in Genf befanden, ausgestellt.

- Beweismittel:
1. Kopie Vollmacht vom 24. Juli 1991 Beilage 16
 2. Kopie Vollmacht vom 31. Juli 1991 Beilage 17
 3. Eric Demierre, Notar, Cours bastion 8, 1200 Genf als Zeuge
 4. Parteiverhör

Artikel 11

Zwei Tage nach der Ausstellung der Vollmacht vom 31. Juli 1991, nämlich am 2. August dieses Jahres, verlangten die Herren Meninno und Giudice von Herrn Friedli, dass dieser ihnen unter dem Titel "Kommissionen und Provisionen" einen Geldbetrag aushändige, da sie selbst momentan gerade Schwierigkeiten hätten, bei ihrer Bank in Genf einen solchen Betrag ausbezahlt zu erhalten.

Selbstredend wäre Herr Friedli nie bereit gewesen, weder Herrn Meninno noch Herrn Giudice Bargeld ohne ersichtliche Gegenleistung und ohne valable Sicherheiten auszuhändigen. Da er jedoch, u. a. als Sicherung der im Vertrag vom 18. Juli 1991 vereinbarten Konventionalstrafe, von Herrn Giudice einen Bankcheck der "BANQUE INDOSUEZ MER ROUGE", welcher auf das Konto der BARRAL ENGINEERING gezogen und von Herrn Giudice am 31. Juli 1991 unterzeichnet worden war und über US \$ 3 Mio. lautete, in die Hand gedrückt erhielt, wähnte er sich genügend abgesichert.

Diese - vermeintliche - Sicherheit in Händen begaben sich die Herren Giudice und Meninno zusammen mit Herrn Friedli an den Sitz des Schweizerischen Bankvereins in Genf, wo unser Klient eine Bankverbindung unterhält. Die "Italiener" wünschen, einen Betrag von US \$ 750'000.- bzw. dessen Gegenwert in Schweizer Franken ausbezahlt zu erhalten. Der Betrag wurde vom Chefkassier Herrn Friedli überreicht, welcher den Umschlag mit den Banknoten sogleich an Herrn Meninno weiterreichte.

Der entsprechende Bezugsbeleg wurde von Herrn Friedli in seiner Eigenschaft als Kontoinhaber unterzeichnet. Aufgrund des sich bei ihm

befindlichen Cheques über ein Mehrfaches des Herrn Meninno übergebenen Betrages verzichtete Herr Friedli darauf, ebenfalls eine Bezugsquittung zu verlangen.

Im Rahmen späterer Nachfragen nach den SFr. 1'140'000.- bestritten sowohl Herr Meninno als auch Herr Giudice, jemals einen solchen Betrag erhalten zu haben. Der Cheque über US \$ 3 Mio. entpuppte sich als wertlos, wie eine Information der Banque Indosuez Mer Rouge in der Folge ergeben hatte. Auch bezüglich dieses Teilspektes der Angelegenheit wurde Herr Friedli regelrecht "aufs Kreuz gelegt". Wie an späterer Stelle zu zeigen sein wird, musste das Original des Cheques über US \$ 3 Mio. den "Italienern"- aus naheliegenden Gründen - im Rahmen der "solution à l'amiable" wieder zurückgegeben werden. Vorsorglich wurde deshalb unsererseits eine beglaubigte Kopie dieses "wertlosen Wertpapiers" erstellt.

- Beweismittel:
1. Herr Daniel Droz, Chef de caisse,
c/o Société de Banque Suisse, rue
Confédération 2, 1211 Genève 11 als Zeuge
 2. Kopie Auszahlungsbeleg über SFr.
1'140'000.- vom 2. August 1991 Beilage 18
 3. Beglaubigte Farblaser-Kopie des
Cheques Nr. 2.431.630 der Banque
Indosuez Mer Rouge vom 31. Juli 1991 Beilage 19
 4. Telex der Banque Indosuez Mer Rouge
vom 14. August 1991 Beilage 20
 5. Parteiverhör

Artikel 12

Nach Einschaltung des unterzeichnenden Anwalts und in der Folge weiterer Anwälte in Spanien und Italien, bezeichneten sich die "Italiener" plötzlich als erfüllungsbereit und wollten - wohlverstanden in Vollziehung des simulierten schriftlichen Vertrages - die darin versprochenen Anteile der "BARRAL ENGINEERING S. L." Herrn Friedli übertragen. Eigens zu diesem Zweck fand am 30. August 1991 ein Gespräch im Mailänder Flughafen "Malpensa" zwischen dem Unterzeichnenden, dessen Mitarbeiter Marc Stucki und den Herren Meninno und Giacomelli statt. Letzterer gab sich als "Generaldirektor" der BARRAL aus und versprach während des Gesprächs mehrmals, er werde Herrn Friedli bzw. unserem Mailänder Korrespondenzanwalt alle einverlangten Unterlagen über seine Gesellschaft unverzüglich zur Verfügung stellen.

Aufgrund der bisherigen Schilderungen erstaunt es nun nicht, dass die Recherchen unserer Mailänder Anwaltskollegen ergeben haben, dass die BARRAL ENGINEERING gar nicht mehr existiert (vgl. die Anmerkung "stato giuridico: cessata" im Auszug der Camera di Commercio). Im weiteren war an der durch ihn selbst angegebenen

Adresse in Bologna kein Stefano Giacomelli gemeldet. Kurz: Nicht nur der schriftliche Vertrag stellte sich als simuliert heraus, auch die darin erwähnte Gesellschaft und deren Direktor waren inexistent!

- Beweismittel: 1. "Projekte" der BARRAL ENGINEERING Beilage 21
2. Auszug der Camerata di Commercio
betreffend BARRAL ENGINEERING
vom 21. August 1991 Beilage 22
3. Visitenkarte von S. Giacomelli Beilage 23
4. Parteiverhör

Artikel 13

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Carlos Ramirez Rodriguez der - wie erwähnt - während Jahrzehnten innerhalb der lokalen Justizbehörden von Marbella tätig gewesen war, nach wie vor über ausgezeichnete Beziehungen auch zu den Strafuntersuchungsbehörden verfügte (so ist zum Beispiel seine Tochter dort Untersuchungsrichterin!) wurde - im Einvernehmen mit unseren spanischen Korrespondenzanwälten - mit der Einreichung einer Strafanzeige gegen die "Italiener" vorläufig noch zugewartet. Da trotz des Zuwartens mit einem strafrechtlichen Vorgehen die Zeit eindeutig gegen Herrn Friedli und für die "Italiener" zu laufen schien, galt es, auf irgend eine Weise wenigstens das Land wieder zurückzuerhalten und zu vermeiden, dass es - durch weitere Transaktionen - sich immer mehr von Herrn Friedli bzw. der DISKA Corp. "entfernte".

Zu diesem Zweck einer Lösung "à l'amiable" wurde auf das Wochenende vom 6. /7. September 1991 ein Treffen unter allen Beteiligten in Marbella vereinbart.

Am Samstag und Sonntag fanden verschiedene Vorbesprechungen statt und am Montag, dem 9. September 1991 fanden sich Herr Friedli mit dessen Tochter Colette, die Herren Giudice, Meninno, Ramirez (Vater und Sohn), unsere spanischen Korrespondenzanwälte Jaime Torrabadella und Prof. Rafael S. Cortabarría zusammen mit dem Unterzeichnenden und dessen Mitarbeiter Stucki im Sitzungszimmer des Hotels "Puente Romano" in Marbella ein.

Ohne hier auf den Gesprächsverlauf "à l'espagnole" im Einzelnen eingehen zu wollen, lässt sich als dessen Ergebnis zusammenfassen, dass die "Italiener" bereit waren, das Land - direkt oder indirekt - Herrn Friedli bzw. dessen DISKA Corp. zurückzugeben, falls er einen "pauschalen" Betrag von US \$ 1.5 Mio zu zahlen bereit wäre. Für den Fall, dass sich keine Lösung "à l'amiable" finden sollte, stellten die "Italiener", allen voran Gianni Meninno, alle erdenklichen Nachteile, so auch für das Leben und die Gesundheit von Herrn Friedli und dessen Familie, ebenso diskret wie bestimmt in Aussicht. Vor der Wahl, mit dieser Zahlung möglicherweise zumindest das Eigentum an den Grundstücken innert nützlicher Frist sichern zu können oder u. U. jahrelang mit diesen Leuten zu prozedieren, entschied man sich, vorläufig auf die Linie einer Zahlung

einzuschwenken.

Beweismittel: 1. Parteiverhör

2. Frau Colette Friedli, Ackerfluhweg 7,
3627 Heimberg als Zeugin

3. die genannten

Artikel 14

Seitens der "Italiener" wurde als "Preis" für die Rückübereignung der Grundstücke eine Zahlung von US \$ 1.5 Mio zuzüglich der angeblichen seinerzeitigen Gründungskosten der BELLANTONI PUERTO in der Höhe von insbesamt ptas 9 Mio. (was ca. SFr. 124'377.- entspricht) verlangt. Für den Betrag von somit ca. SFr. 2.3 Mio waren die "Italiener" zusammengefasst gesagt bereit, den Zustand wieder herzustellen, wie er vor all den geschilderten Transaktionen bestanden hatte.

Dass sich die Bereitschaft unseres Klienten, dieser "Lösung" - wenn auch nur vorläufig - überhaupt zuzustimmen nicht zuletzt unter dem Eindruck der verschiedentlich geäußerten, massiven Drohungen der Gegenseite ergeben hatte, bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

Beweismittel: - die genannten

Artikel 15

In der Folge beauftragte Herr Friedli seine Hausbank mit der Anschaffung der Deckung für die von den "Italienern" verlangten Cheques, bei welchen die Aufteilung der verschiedenen Beträge und die Bezeichnung der Inhaber durch die Gegenseite vorgegeben worden war. Nebst drei Checks, welche zum Kauf der Anteile der BELLANTONI PUERTO durch die DISKA Corp. dienten und über Beträge mit eher symbolischem Charakter lauteten und einem weiteren Check an Ramirez (Vater) für dessen angeblichen Aufwendungen, wurden die folgenden zwei Cheques, welche zur Abgeltung der "Bereitschaft der "Italiener" zur Rückgängigmachung der Transaktion" dienten, als Bankcheques durch die Banca de Andalucia, Zweigniederlassung Hotel Puente Romano, Marbella, ausgestellt:

1. Cheque no 31850004563 über SFr. 2'194'000.- (=US \$ 1.5 Mio), lautend auf den Überbringer ("al portador"), bezogene Bank ist die Schweizerische Bankgesellschaft in 8021 Zürich;
2. Cheque no 31850004562 über SFr. 124'377.- (=ptas 9 Mio), lautend auf den Überbringer ("als portdaor"), bezogene Bank ist ebenfalls die Schweizerische Bankgesellschaft in 8021 Zürich;

Beweismittel: 1. Kopie Cheque no 31850004563

Beilage 24

2. Kopie Cheque no 31850004562

Beilage 25

Artikel 16

Am vergangenen Freitag, dem 4. Oktober 1991, hat das "Closing" im Rahmen der erwähnten Lösung "à l'amiable" in den Räumlichkeiten von Notar Alfonso Casasola Tobia, Alameda de Colón 9-1 in Malaga stattgefunden. Anwesend waren nebst Herrn Friedli, dessen Tochter und dem Unterzeichnenden die Herren Ramirez (Vater und Sohn) und Herr Meninno.

Da die BELLANTONI PUERTO in Unkenntnis von Herrn Friedli bereits vorgängig - auf Veranlassung von Ramirez (Vater) im Handelsregister eingetragen worden war, wurde vereinbart, dass die DISKA Corp. die restlichen Anteile der BELLANTONI PUERTO erwerben sollte, um damit indirekt wiederum Eigentümerin der Grundstücke zu werden. Nebst der Zahlung eines Betrages in der Höhe von US \$ 1. 5 Mio bzw. SFr. 2'194'000.- als "Pauschale" zuzüglich der SFr. 124'377.- "Kosten" wurde Herrn Friedli darüberhinaus die Übergabe des Originals des Cheques über US \$ 3 Mio der Banque Indosuez Mer Rouge abgenötigt, obwohl von diesem Cheque in der Vorbereitungsphase nie mehr die Rede war. Daraus erhellt, dass sich die "Italiener" sehr wohl ständig bewusst waren, dass bezüglich dieses Cheques für sie ein wirkliches Problem bestanden hatte.

Zusätzlich wurde am vergangenen Freitag die Unterzeichnung der zur Übertragung der Anteile der BELLANTONI PUERTO nötigen öffentlichen Urkunden durch die Gegenseite auf Herrn Friedli von den "Italienern" und den beiden Herren Ramirez davon abhängig gemacht, dass Herr Friedli zwei "Erklärungen" vorgängig unterzeichnen sollte, in welchen er auf alle Ansprüche und allfälligen rechtlichen Schritte gegenüber den "Italienern" und den mit ihnen verbundenen weiteren Personen und Unternehmungen verzichte. Dass Herr Friedli diese "Persilscheine" nur unter Nötigungs- bzw. Erpressungsdruck zu unterzeichnen bereit war, ist offensichtlich. Damit dies auch später ersichtlich werden konnte, unterzeichnete Herr Friedli nicht wie üblich mit "B. Friedli", vielmehr setzte er seinem Namen die Worte "unter Nötigung" hinzu, was von der Gegenseite nur deshalb nicht bemerkt worden war, weil der entsprechende Schriftzug wohl an den Namen der Frau unseres Klienten ("von Mühlernen") erinnerte.

Beweismittel: 1. Erklärung zu Handen der Herren Meninno und Giudice vom 4. Oktober 1991 von Herrn Friedli

Beilage 26

2. Erklärung zu Handen der Herren Ramirez (Vater & Sohn), Meninno, Giudice und der Firmen "I.FI.G." S.r.l. und BARRAL ENGINEERING S.r.l. vom 4. Oktober 1991 von Herrn Friedli

Beilage 27

3. Frau Colette Friedli, Ackerfluhweg 7,
3627 Heimberg als Zeugin
4. Empfangsquittung über den Erhalt
des Originalcheques über US \$ 3 Mio,
unterzeichnet von der Sekretärin
von Herrn Meninno, Frau Ana
Jimenez Beilage 28

Artikel 17

Dass die "Gegenseite" vorstehend - der Einfachheit halber - mit "die Italiener" bezeichnet worden ist, bedarf noch einer Verdeutlichung:

Im Rahmen der verschiedentlich erwähnten Kontakte zu den Herren Giudice, Meninno, Ramirez Vater und Ramirez Sohn wurde Herrn Friedli immer wieder - zum Teil diskret, teilweise aber in unmissverständlicher Art und Weise - klargemacht, dass er es mit "ehrenwerten Herren" zu tun hätte. Dass diese "Herren", wie auch die BARRAL ENGINEERING, in Palermo beheimatet bzw. domiziliert sind, wussten wir nicht nur aufgrund der Akten, sondern dies wurde bereitwillig und sicher nicht ohne Absicht auch immer wieder seitens der "Italiener" betont. Als eigentlicher Hintermann und Drahtzieher wurde zudem die Person von Herrn Felice Cultrera bezeichnet. Je lauter in Anwesenheit von vielen Personen bestritten wurde, dass Herr Cultrera irgend etwas mit dieser Angelegenheit zu tun haben könnte, um so entschiedener wurde jeweils im "kleinen Kreis" auf die - entscheidende und dominierende - Rolle dieser Person hingewiesen, weshalb es auch nicht erstaunt, dass dieser Herr sich nie gezeigt hatte.

Die "Italiener" betonten gegenüber Herrn Friedli mehrmals ihre sizilianische Abstammung und machten ihm gegenüber klar, dass sie auch vor "ungewöhnlichen Methoden" nicht zurückschrecken würden, worüber er sich, aufgrund ihrer Herkunft, im Klaren sein müsse. Da wir es vorliegend ohne jeden Zweifel mit einer Form von organisiertem Verbrechen zu tun haben, rechtfertigt sich ein durch Schärfe und Entschiedenheit geprägtes Vorgehen.

Wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 24. April 1991 zur Änderung des StGB (EDMZ Nr. 91. 032) ausführte, sind einschneidende neue Bestimmungen zur besseren Erfassung der internationalen Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens bereits in Vorbereitung. Nicht zuletzt deshalb gilt es bereits jetzt, sämtliche schon heute zur Verfügung stehenden Mittel auszunützen, damit sich die geschilderten verbrecherischen Handlungen nicht noch geradezu lohnen werden.

Artikel 18

Gemäss uns vorliegenden telefonischen Auskünften sind die Cheques bisher noch nicht eingelöst worden. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die "Italiener" nichts unversucht lassen werden, dies ohne

weitere Verzögerung zu tun, um zu Bargeld zu kommen. Da es sich bei den erwähnten Cheques um durch unseren Klienten "gekaufte" und durch eine Bank ausgestellte und auf eine weitere Bank gezogene Cheques handelt, ist offensichtlich, dass diesen annähernd Bargeldcharakter zukommt und nur durch sofortiges Einschreiten eine Einlösung oder Gutschrift verhindert werden kann. Damit ein praktisch nicht wiedergutzumachender Schaden durch die Auszahlung oder Gutschrift der Chequebeträge ausgeschlossen werden kann, werden die zuständigen Untersuchungsbehörden bereits jetzt dringend ersucht, die nötigen und erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Beweismittel: - die genannten

III. R e c h t l i c h e s

Artikel 19

Ohne eine rechtliche Würdigung vorwegnehmen zu wollen, ist offensichtlich, dass Herr Friedli Opfer einer grossangelegten und von langer Hand vorbereiteten und detailliert geplanten "Betrugsaktion", welche einem eigentlichen "Diebstahl" der seiner Gesellschaft DISKA Corp. gehörenden Grundstücke gleichkommt, geworden ist.

Stichwortartig seien an dieser Stelle lediglich die Delikte

- Veruntreuung (Art. 140 StGB)
- Betrug (Art. 148 StGB)
- Erpressung (Art. 156 StGB)
- Drohung (Art. 180 StGB)
- Nötigung (Art. 181 StGB)
- Falschbeurkundung (Art. 251 StGB)

als mögliche, von den angezeigten Personen erfüllte Straftatbestände, bei welchen es sich durchwegs um Offizialdelikte und Verbrechen im Rechtssinne handelt, erwähnt.

Artikel 20

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist auf den geschilderten Sachverhalt Schweizerisches Strafrecht anwendbar. Gemäss dem in Art. 3 StGB statuierten Territorialitätsprinzip ist dem StGB unterworfen, "wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen ausübt". Ohne Rückgriff auf

das in Art. 5 StGB ("Verbrechen oder Vergehen im Auslande gegen Schweizer") geregelte, sogenannte passive Personalitätsprinzip - welches insbesondere im Fall, dass die angezeigten Personen in der Schweiz gefasst oder dieser später ausgeliefert würden, anzuwenden wäre - gibt bereits Art. 7 StGB, welchem die sogenannte Ubiquitätstheorie zugrunde liegt, eine genügende Basis für die Anwendung des StGB auf den vorliegenden Fall.

Der letztendliche "Erfolg" dieser Kaskade von Vermögensdelikten, welcher im Schaden bzw. in der Entreichung von Herrn Friedli besteht, ist zweifelsohne in dessen Privatvermögen, welches vollumfänglich in Heimberg versteuert wird, eingetreten. Ein weiterer Ansatzpunkt bildet die naheliegende Annahme, dass die "Italiener" die Cheques in der Schweiz selbst einlösen werden, nachdem eine Einlösung in Spanien (und wohl auch in Italien) aufgrund von Devisenrestriktionsbestimmungen unmöglich ist und die bezogene Bank (Schweizerische Bankgesellschaft Zürich) in der Schweiz domiziliert ist. So verstanden als Bereicherung der Täter liegt ein zusätzlicher Schweizerischer Tatort bzw. Ort des Erfolgseintrittes vor (vgl. BGE 109 IV 3 ff.).

Das Hauptgewicht des "Erfolges" im Sinne einer "räumlich und zeitlich vom Täterverhalten getrennten Veränderung der Aussenwelt" (vgl. BGE 105 IV 326 ff.) bzw. eines "Schadens, um dessentwillen die Handlung unter Strafe gestellt ist" (vgl. BGE 97 IV 209 ff.) liegt aber, wie erwähnt, im Vermögensschaden, den Herr Friedli erlitten hat und welcher sich nirgendwo sonst als bei ihm selbst schlussendlich ausgewirkt hat.

Artikel 21

Gerichtsstand für die Verfolgung der geschilderten, u. E. strafbaren Handlungen ist, da Heimberg in diesem gelegen ist, der Amtsbezirk Thun. Da die Tathandlungen schwerwiegend im Ausland begangen worden sind und in Bezug auf die Frage des Gerichtsstandes diesfalls der Erfolgsbegriff, wie er Art. 7 StGB zugrunde liegt, massgebend ist, ergibt sich das "Forum Thun" aus Art. 346 StGB. Weil im weiteren noch an keinem anderen Ort in casu eine Strafuntersuchung anhängig ist, bildet Thun zusätzlich das "forum praeventionis".

Artikel 22

Der unterzeichnende Anwalt erachtet in Berücksichtigung der dargestellten Wahrscheinlichkeit, dass eine Chequeeinlösung durch die "Italiener" unmittelbar bevorsteht, die folgenden Massnahmen als vordringlich:

1. Avisierung der Schweizerischen Bankgesellschaft, Abteilung Checkkassio, Herr Güttinger, über die eingereichte Strafanzeige und Veranlassung einer Chequesperrung, wenn nötig mittels interkantonaler Rechtshilfehandlungen;
2. Avisierung der Oberzolldirektion zur Vorbereitung einer Verhaf-

tung der "Italiener" bei der Ein- oder aber bei der Ausreise;

3. Avisierung der Zürcherischen Strafverfolgungsbehörden zur Vorbereitung einer Verhaftung bei einer allfälligen Chequeeinlösung am Hauptsitz der Schweizerischen Bankgesellschaft an der Bahnhofstrasse 45 in 8021 Zürich;
4. Einleitung eines internationalen Rechtshilfeersuchens an das Bundesamt für Polizeiwesen zu Händen des spanischen Justizministeriums;
5. Gegebenenfalls Einschaltung des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern.

Namens unseres Klienten ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, um gesetzliche Folgegebung.

Wir stehen Ihnen - zusammen mit unserem Klienten, Herrn H. -Bernhard Friedli - jederzeit für weitere Auskünfte, gegebenenfalls auch im Rahmen einer Unterstützung bei der Vorbereitung eines internationalen Rechtshilfeersuchens, zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Peter Bratschi, Fürsprecher

Beilagen gemäss Verzeichnis

Im Doppel

CC: Klient

ADVOKATURBUREAU
DR. PETER BRATSCHI DR. URS EMCH
DR. RUDOLF VON GRAFFENRIED
UND PARTNER

DR. PETER BRATSCHI
DR. URS EMCH
DR. RUDOLF VON GRAFFENRIED

AUGUST HOEGGER
DR. CHRISTIAN SCHMID (M.C.L.)
DR. MARKUS HÜNIG
FRANZ SZOLANSKY

MARK INEICHEN
URS GASCHE
DR. JÜRGEN BRÖNNIMANN
RETO GASSER
MARC STUCKI

3001 BERN, POSTFACH 6376
BOLLWERK 15
TELEFON 031 21 01 33/22 28 34
TELEX 912141 PBRA
TELEFAX 031 22 95 38

8023 ZÜRICH, POSTFACH 7689
BAHNHOFSTRASSE 106
TELEFON 01 211 16 64
TELEX 814068 PBRA
TELEFAX 01 211 16 69

Beilagenverzeichnis

zur Strafanzeige von Herrn Hans-Bernhard Friedli vom 9. Oktober 1991

1. Anwaltsvollmacht vom 22. August 1991 Beilage 1
2. Kopie Steuererklärung 1989/1990 von Herrn Friedli Beilage 2
3. Kopie Bilanz und ER DISKA Corp. per 31.12.1989 Beilage 3
4. Kopie Schätzung der "Tasaciones y Valoraciones"
TAVASA S.A. vom 23. August 1991 Beilage 4
5. Kopie Telefax von Herrn Meninno vom 23. August
1991 Beilage 5
6. Vertrag vom 18. Juli 1991 Beilage 6
7. Kopie aktueller Briefkopf der "Banca d'America
e d'Italia" Beilage 7
8. Briefumschlag mit Stempel des Vizekonsulates
von Italien in Malaga Beilage 8
9. Brief Dr. P. Bratschi an das italienische Vize-
konsulat vom 20. August 1991 Beilage 9
10. Stellungnahme von Vizekonsul Jimenez vom
23. August 1991 Beilage 10
11. Deutsche Übersetzung der Stellungnahme Beilage 11

-
- | | |
|---|--------------------|
| 12. Stellungnahme von Vizekonsul Jimenez vom
23. September 1991 | <u>Beilage 12</u> |
| 13. Depotbestätigung von Vizekonsul Jimenez vom
19. Juli 1991 | <u>Beilage 13</u> |
| 14. Bestätigung von Vizekonsul Jimenez vom
14. August 1991 | <u>Beilage 14</u> |
| 15. Gründungsurkunde ("Escritura") der BELLANTONI
PUERTO S.L. vom 5. August 1991 | <u>Beilage 15</u> |
| 15a. Bilanz der BELLANTONI PUERTO per 2. Oktober
1991 | <u>Beilage 15a</u> |
| 16. Kopie Vollmacht vom 24. Juli 1991 | <u>Beilage 16</u> |
| 17. Kopie Vollmacht vom 31. Juli 1991 | <u>Beilage 17</u> |
| 18. Kopie Auszahlungsbeleg über SFr. 1'140'000.-
des SBV Genf vom 2. August 1991 | <u>Beilage 18</u> |
| 19. Beglaubigte Farblaser-Kopie des Cheques Nr.
2.431.630 der Banque Indosuez Mer Rouge vom
31. Juli 1991 | <u>Beilage 19</u> |
| 20. Telex der Banque Indosuez Mer Rouge vom
14. August 1991 | <u>Beilage 20</u> |
| 21. "Projekte" der BARRAL ENGINEERING | <u>Beilage 21</u> |
| 22. Auszug der Camerata di Commercio betreffend
BARRAL ENGINEERING vom 21. August 1991 | <u>Beilage 22</u> |
| 23. Visitenkarte von Herrn S. Giacomelli | <u>Beilage 23</u> |
| 24. Kopie Cheque no 31850004563 der Banca de
Andalucia | <u>Beilage 24</u> |
| 25. Kopie Cheque no 31850004562 der Banca de
Andalucia | <u>Beilage 25</u> |
| 26. Erklärung zu Handen der Herren Meninno und
Giudice vom 4. Oktober 1991 von Herrn Friedli | <u>Beilage 26</u> |
| 27. Erklärung zu Handen der Herren Ramirez (Vater &
Sohn), Meninno, Giudice und der Firmen I.FI.G.
S.r.l. und BARRAL ENGINEERING vom 4. Oktober
1991 | <u>Beilage 27</u> |
| 28. Empfangsquittung über den Erhalt des Original-
cheques über US \$ 3 Mio, unterzeichnet von der
Sekretärin von Herrn Meninno, Frau Ana Jimenez | <u>Beilage 28</u> |